

ALLGEMEINE EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN VON CARGILL

1. GELTUNGSBEREICH. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen stellen zusammen mit den Bedingungen der geltenden Bestellung (nachfolgend "Bestellung") des Käufers die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar und ersetzen alle sonstigen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den Gegenstand dieser Bestellung, es sei denn, in der Bestellung wird ausdrücklich auf eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Bezug genommen. Eine solche schriftliche Vereinbarung hat Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Verkäufers, die durch Bezugnahme Bestandteil seiner Auftragsbestätigung, Rechnung oder eines anderen Dokuments sind, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS. Der Verkäufer gewährleistet, dass:

(i) die gelieferten Waren (sowie deren Herstellung, Verpackung, Lagerung, Abwicklung, Beförderung und Lieferung, soweit dies Bestandteile der Bestellung sind):

- a. allen in den Herstellungs- und Auslieferungsländern geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen,
- b. den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen entsprechen, die in der Bestellung enthalten sind oder vom Käufer vorgegeben oder genehmigt wurden,
- c. von guter Verarbeitung und frei von Material- und sonstigen Fehlern, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind,
- d. sich für ihren bestimmungsgemäßen Zweck eignen und
- e. von höchster Güte und Qualität sind, es sei denn, es ist etwas anderes in der Spezifikation festgelegt;

(ii) die Dienst- und Werkleistungen (i) fachgerecht und fachmännisch, (ii) im Einklang mit den höchsten branchenüblichen Standards und (iii) gemäß sämtlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie gemäß sämtlichen Sicherheits- und sonstigen Anforderungen, die der Käufer dem Verkäufer mitgeteilt hat, ausgeführt werden.

(iii) Der Verkäufer:

- a. liefert die Waren und erbringt die Dienst- und Werkleistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, zum Lieferdatum, das in der Bestellung angegeben ist. Sofern nichts ausdrücklich anderes in der Bestellung festgelegt ist, werden die Waren „Delivered Duty Paid“ (DDP) nach Incoterms® 2010 geliefert;
- b. ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den Dienst- und Werkleistungen auf eigene Kosten Umweltschutz- und Sicherheitsvorkehrungen aufrechtzuerhalten und deren Einhaltung zu überwachen und sämtliche Umwelt- und Gesundheitsschutz- sowie Sicherheitsvorschriften des Käufers einzuhalten;
- c. ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Erlaubnisse einzuholen;
- d. ist verpflichtet, auf eigene Kosten Arbeitskräfte, Materialien, Gerätschaften, Werkzeuge, Beförderungs- und sonstige Anlagen sowie Leistungen zu stellen bzw. zu erbringen, die für die ordnungsgemäße und sichere Ausführung der Bestellung erforderlich sind, es sei denn, es ist etwas anderes in der Bestellung festgelegt;
- e. trägt die Verantwortung für sämtliche Methoden und Verfahren zur Erbringung und Koordinierung aller Dienst- und Werkleistungsbestandteile, es sei denn, es ist etwas anderes in der Bestellung festgelegt;
- f. trägt die Verantwortung für die Beförderung und Entsorgung sämtlicher Materialien, Substanzen und Chemikalien, die der Verkäufer oder einer seiner etwaigen Unterauftragnehmer auf das Gelände des Käufers verbringt, sowie sämtlicher Abfälle, die im Rahmen der Erbringung seiner Leistung entstehen;
- g. hat es zu unterlassen, Materialien, Substanzen, Chemikalien oder Abfälle auf dem Gelände des Käufers zu entsorgen oder dort unerlaubt freizusetzen;
- h. überprüft alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Geräte, Werkzeuge, Gerüste und/oder sonstigen Materialien ("Gegenstände des Käufers");

i. nutzt die Gegenstände des Käufers ausschließlich dann, wenn sie für den geplanten Verwendungszweck geeignet sind und gibt sie dem Käufer in einwandfreiem Zustand zurück;

j. trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Personen und Gegenständen, die sich in dem Teil der Räumlichkeiten des Käufers befinden, in dem die Dienst- und Werkleistungen erbracht werden ("Standort der Dienst- und Werkleistungserbringung"), und sorgt soweit möglich dafür, dass der Standort der Dienst- und Werkleistungserbringung von den übrigen Räumlichkeiten des Käufers abgegrenzt ist;

k. warnt seine etwaigen Unterauftragnehmer und seine Mitarbeiter, Vertreter und Besucher vor etwaigen Gefahren am Standort der Dienst- und Werkleistungserbringung und auf dem übrigen Gelände des Käufers;

l. überprüft den Standort der Dienst- und Werkleistungserbringung mindestens einmal täglich auf Gefahren hin und beseitigt jegliche Gefahren oder, sofern sie sich nicht beseitigen lassen, meldet sie dem Käufer und warnt seine Mitarbeiter und Besucher vor diesen Gefahren;

m. sorgt dafür, dass sich am Standort der Dienst- und Werkleistungserbringung und anderweitig auf dem Gelände des Käufers keine Materialien oder Unrat ansammeln und diese sowie sämtliche Maschinen, Werkzeuge und Geräte des Verkäufers und nicht verwendete Materialien, Substanzen oder Chemikalien umgehend entfernt werden;

n. verweist seine Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Arbeitskräfte, die auf dem Gelände des Käufers Dienst- und Werkleistungen erbringen, auf Aufforderung des Käufers von dessen Gelände.

(iv) Der Verkäufer sichert zu, dass sein Personal, das die Dienst- und Werkleistungen erbringt, über eine dafür gültige Arbeitserlaubnis verfügt und dass es diesem Personal nicht untersagt ist, die Dienst- und Werkleistungen für den Käufer zu erbringen.

(v) Mitarbeiter des Verkäufers bleiben in seiner Verantwortung. Vergütungsregelungen für Mitarbeiter des Käufers sollen nicht auch für Mitarbeiter des Verkäufers gelten. Der Verkäufer zahlt fristgerecht sämtliche Löhne, führt sämtliche Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer ab, kommt allen sonstigen Pflichten als Arbeitgeber nach und hält den Käufer in dieser Hinsicht von allen Ansprüchen Dritter frei.

3. DATENSCHUTZ. Der Verkäufer sichert zu, dass er sämtliche geltenden Datenschutzvorschriften einhalten wird und dafür sorgen wird, dass seine Mitarbeiter, Beauftragten und etwaige Unterauftragnehmer diese ebenfalls einhalten. Soweit der Verkäufer beabsichtigt, personenbezogene Daten des Käufers zu verarbeiten, insbesondere von dessen Mitarbeitern, werden die Parteien dazu eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

4. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG. Der Verkäufer wird in Zusammenhang mit Bestellungen des Käufers nicht (a) gegen ein Gesetz zum Verbot von Bestechung oder Korruption verstoßen; (b) Beamten, Funktionären einer politischen Partei, Kandidaten für ein politisches Amt, einer politischen Partei oder einer Privatperson mit dem Ziel, eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen oder sich einen unlauteren Vorteil im Hinblick auf eine Auftragserteilung oder -beibehaltung des Käufers zu sichern, Wertgegenstände (einschließlich Geld) anbieten, zahlen oder ihnen gegenüber ein solches Versprechen eingehen. Der Verkäufer meldet dem Käufer unverzüglich, wenn der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung einen unerlaubten finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art erhalten oder angeboten bekommen hat oder selbst angeboten hat.

5. PRÜFUNG/ABNAHME. A) Der Käufer überprüft die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf äußere Beschädigungen an der Verpackung, auf ihre Richtigkeit und Menge hin und zeigt dem Verkäufer so bald wie möglich etwaige Mängel an. Entdeckt der Käufer weitere Mängel so wird er sie gegenüber dem Verkäufer so bald wie möglich rügen. B) Dem Käufer steht eine angemessene Frist nach Empfang der Werkleistung zur Verfügung, um sie zu überprüfen und abzunehmen. Der Empfang von Werkleistungen, deren Überprüfung oder Bezahlung gelten nicht als Abnahme und schränken nicht das Recht des Käufers ein, mangelhafte Werkleistungen zurückzuweisen und/oder Schadenersatz geltend zu machen. C) Mit der Abnahme der Werkleistungen verzichtet der Käufer nicht auf die Rechte, die dem Käufer infolge eines Verstoßes gegen die Bestellung zustehen. Zurückgewiesene Waren können dem Verkäufer zurückgegeben oder anderweitig auf Kosten des Verkäufers entsorgt werden.

6. PREIS UND STEUERN. Der Preis ist in der Bestellung aufgeführt. Sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt ist, ist im Preis Folgendes inbegriffen: (i) sämtliche Kosten, die für die Einhaltung der Bestimmungen der Bestellung anfallen, (ii) sämtliche Steuern, einschließlich Umsatzsteuern, und (iii) Gebühren, Zölle oder

sonstige staatliche Abgaben in Bezug auf den Verkauf der von der Bestellung abgedeckten Waren, Dienst- oder Werkleistungen. Sollte der Käufer verpflichtet sein, in Bezug auf die erworbenen Waren, Dienst- oder Werkleistungen zusätzlich zum in der Bestellung angegebenen Preis Steuern oder sonstige Abgaben zu entrichten, erhält er diese Zusatzkosten umgehend vom Verkäufer erstattet.

7. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG. Der Verkäufer stellt dem Käufer die gemäß der Bestellung fälligen Beträge in Rechnung. Sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt ist, zahlt der Käufer dem Verkäufer alle unstrittigen Beträge innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung oder Empfang der Waren (bzw. Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen), je nachdem, welches Ereignis später eintritt, oder innerhalb eines nach dem Gesetz geforderten kürzeren Zeitraums. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, sämtliche Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen vom Käufer zahlbaren Beträge innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach der ursprünglichen Rechnung oder einhundertzwanzig (120) Tagen nach Erhalt der Waren (oder der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen) schriftlich geltend zu machen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Andernfalls verwirkt der Verkäufer seine etwaigen Zahlungsansprüche.

8. GEISTIGES EIGENTUM UND GERÄTE VON CARGILL. Sämtliche Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Dokumente sowie alle Formen, Matrizen, Werkzeuge, Geräte, Rezepte, Betriebsgeheimnisse, Patente, Handelsmarken oder dergleichen, die vom Käufer bereitgestellt werden, sind nur für die Erfüllung der Bestellung bestimmt. Der Verkäufer (i) erwirbt keinerlei Rechte daran, außer insoweit dies für die Erfüllung der Bestellung erforderlich ist, (ii) ist dafür verantwortlich, Geräte und Werkzeuge in einwandfreiem Zustand (ausgenommen natürliche Verschleißerscheinungen) zu halten und (iii) wird diese nach endgültiger Erfüllung der Bestellung (oder früher bei Stornierung oder Kündigung) unverzüglich auf Geheiß des Käufers vernichten oder an den Käufer zurückgeben.

9. ERFINDUNGEN. Dem Käufer stehen sämtliche Rechte an Erfindungen zu (einschließlich Ideen oder Verbesserungen, unabhängig davon, ob diese patentierbar sind), die während oder nach der Laufzeit der Bestellung gemacht werden und die (i) auf Informationen des Käufers beruhen oder sich daraus ergeben oder die (ii) gemäß der Bestellung eigens für den Käufer entwickelt wurden. Der Verkäufer tritt diese Rechte hiermit an den Käufer ab. Sollte der Verkäufer gemäß der Bestellung eigens für den Käufer geschützte Werke erstellen (nachfolgend "Werke"), tritt der Verkäufer hiermit sämtliche Rechte daran, einschließlich des Rechts, diese Werke zu kopieren, zu ändern, zu adaptieren und zu vertreiben, an den Käufer ab. Die Rechte an geistigem Eigentum der Parteien, die vor der Bestellung bereits bestanden, bleiben davon unberührt.

10. VERTRAULICHKEIT. Der Verkäufer wird die Bestimmungen der Bestellung und sämtliche geheimen Informationen, die vom Käufer offengelegt werden oder die der Verkäufer in Zusammenhang mit der Bestellung oder deren Erfüllung anderweitig erfährt, vertraulich behandeln. Der Verkäufer verwendet diese Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung und wird diese Informationen nicht offenlegen, soweit er nicht gesetzlich oder durch behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist. Sollte er gesetzlich oder durch behördliche Anordnung dazu verpflichtet sein, wird er den Käufer im Vorfeld der Offenlegung davon in Kenntnis setzen.

11. AUDITIERUNG. Vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsverpflichtungen ist der Käufer berechtigt, die Aufzeichnungen und Einrichtungen des Verkäufers und der Beauftragten und Unterauftragnehmer des Verkäufers, die zur Erfüllung der Bestellung oder im Zusammenhang mit den Waren oder Dienst- oder Werkleistungen eingesetzt werden, zu überprüfen und zu kontrollieren, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Verkäufer die Bestimmungen der Bestellung einhält. Der Verkäufer unterstützt dabei den Käufer oder einen vom Käufer mit der Überprüfung oder Kontrolle beauftragten Dritten im zumutbaren Umfang; dazu gehört, dem Käufer oder dessen Beauftragten Zugang zu den Gebäuden zu gewähren und einen Arbeitsbereich zuzuweisen sowie zuständiges Personal für die Überprüfung abzustellen. Eine vom Käufer vorgenommene Überprüfung/Kontrolle oder dessen Versäumnis, eine solche Überprüfung oder Kontrolle durchzuführen, entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen.

12. EIGENTUM/GEFAHRÜBERGANG. Sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt ist, trägt der Verkäufer bis zur Lieferung an den Käufer das Risiko der Beschädigung oder des Untergangs der Ware. Nach erfolgter Lieferung der Ware an den Käufer geht das Eigentum daran auf den Käufer über.

13. FREISTELLUNG. Der Verkäufer wird den Käufer, dessen verbundene Unternehmen und deren leitende Angestellten, Vorstände, Mitarbeiter, Beauftragte und Vertreter von jeglichen Schäden, Geldbußen, Vertragsstrafen, Kosten, und Aufwendungen (einschließlich Anwaltshonoraren in vernünftiger Höhe) freistellen, soweit sich diese aus den folgenden Umständen ergeben: (1) mangelhafte Waren, Dienst- oder Werkleistungen; (2) mutmaßliche oder tatsächliche Verletzung oder missbräuchliche Verwendung von Patent- und Urheberrechten,

Betriebsgeheimnissen oder sonstigen Eigentumsrechten, die sich aus dem Kauf, der Verwendung oder dem Verkauf der vom Verkäufer gelieferten oder erbrachten Waren, Dienst- und Werkleistungen ergeben; (3) Leckagen oder Austritt von Materialien, Substanzen oder Chemikalien während des Transports zum Käufer oder auf dem Gelände des Käufers aufgrund von Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers; (4) Verstöße des Verkäufers gegen in der Bestellung enthaltene Bestimmungen; (5) die unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Gegenstände des Käufers; (6) eine falsche Anweisung von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, (7) fahrlässiges Handeln oder Unterlassen oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers, eines etwaigen Unterauftragnehmers des Verkäufers, der Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist der Käufer berechtigt, bei mangelhaften Waren, Dienst- oder Werkleistungen vom Verkäufer die erneute Lieferung oder die erneute Ausführung der Dienst- und Werkleistungen auf dessen Kosten zu verlangen.

14. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG. Soweit nicht nach geltendem Recht unzulässig, ist der Käufer berechtigt, (i) von einer Bestellung jederzeit vor der Lieferung der betreffenden Waren bzw. vor der Erbringung der betreffenden Dienst- oder Werkleistungen per schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer zurückzutreten oder (ii) die Bestellung mit sofortiger Wirkung nach erfolgter Lieferung bzw. Erbringung per schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, sollte der Verkäufer gegen eine Bestimmung der Bestellung verstoßen oder Insolvenz anmelden oder sollte gegen den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

15. HANDELSANKTIONEN. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die Waren, Dienst- und Werkleistungen weder direkt noch indirekt aus Ländern (einschließlich Kuba) oder von Personen oder Organisationen stammen oder von diesen geliefert oder erbracht werden, die nach US- oder sonstigen geltenden Gesetzen Handelssanktionen unterliegen.

16. LIEFERANTENKODEX. Der Lieferant stimmt zu, den Verhaltenskodex für Cargill-Lieferanten zu befolgen, den Sie finden unter: https://www.cargill.com/doc/1432108429425/supplier-code-of-conduct-pdf_de.pdf.

17. GELTENDES RECHT. Die Bestellung (einschließlich der vorliegenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen) unterliegt dem niederländischen Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Bestellung oder weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen ergeben, werden nach der Schiedsordnung der niederländischen Schlichtungsstelle (Nederlands Arbitrage Instituut) beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Es wird gemäß dem Listenverfahren einberufen. Schiedsort ist Amsterdam in den Niederlanden. Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen. Die Zusammenfassung von Schiedsverfahren mit anderen Schiedsverfahren, wie es in Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozessordnung und Artikel 39 der Schiedsordnung der niederländischen Schlichtungsstelle vorgesehen ist, wird hiermit ausgeschlossen.

18. AUSSCHLUSS VON ÜBEREINKOMMEN. Die folgenden internationalen Übereinkommen finden keine Anwendung auf die Bestellung: (i) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 und (ii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährungsfrist im internationalen Warenkauf, geschlossen am 14. Juni 1974 in New York, sowie das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verjährungsfrist im internationalen Warenkauf, geschlossen am 11. April 1980 in Wien

19. VERZICHT. Sollte der Käufer ein Recht in Bezug auf die Bestellung nicht oder nur verspätet geltend machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht. Jedwede Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muss vom Käufer unterzeichnet sein.

20. ABTRETUNG/UNTERAUFTRAGSVERGABE. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten gemäß der Bestellung abzutreten oder als Unterauftrag zu vergeben.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Bestellung (einschließlich der vorliegenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen) unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.